

44

Dr. Robert Neuhäuser  
Dr. Werner Beselin

Rechtsanwälte  
HAMBURG 11  
BOHNENSTRASSE 12-14  
(St. Nikolai-Haus)

Hamburg, am 15. März 1951

Eilt! Fristablauf 15. März 1951

An das

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

Eingegangen  
16. MRZ 1951  
3 Paas  
mit Anlagen 2

Eingegangen  
durch Abendbriefkasten für die  
Hamburgischen Gerichte u. die  
Staatsanwaltschaften in Hamb.  
am: 15. MRZ. 1951  
zwischen Dienstschluss 24Uhr

Az: V Z 1769 - 1 -

Weiterer vorbereitender Schriftsatz  
in Sachen

des Ludwig P o t o t z k y  
RAe. Dres. Neuhäuser & Beselin

./.

Deutsches Reich  
vertr. d. d. Oberfinanz-  
direktion Hamburg.

Die Oberfinanzdirektion hat ihr Einverständnis zu dem von dem Wiedergutmachungsamt in der mündlichen Verhandlung vom 1.2.51 in Aussicht gestellten Anerkenntnisbeschluß nicht abgegeben. Sollte es nicht möglich sein, kurzfristig neuen Verhandlungstermin anzuberaumen, so sieht der A'st die Güteverhandlung als gescheitert an. Für diesen Fall bitte ich namens des A'st:

die Sache an die Kammer zu verweisen.

Auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 6.2.51, zugestellt am 24.2.51, erkläre ich mich wie folgt:

Die Oberfinanzdirektion hat den Schadensersatzanspruch des A'st dem Grunde nach anerkannt und damit den in einem früheren Schriftsatz erhobenen Einwand, die Oberfinanzdirektion sei in diesem Falle nicht passiv legitimiert, fallen lassen. Es besteht demnach nur noch Streit über die Höhe des Schadensersatzanspruches.

Um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, beziehe ich mich auf das zu diesem Punkt in früheren Schriftsätzen sowie in der mündlichen Verhandlung vom 1.2.51 diesselts Vorgetragene. Die Oberfinanzdirektion kann jetzt keinesfalls einen Nutzen daraus ziehen, daß der A'st - bei dieser Sachlage ganz selbstverständlich - nicht in der Lage ist, von sich aus den genauen Wert der Gegenstände durch Beweismittel zu belegen. Die Gegenstände sind s.Zt. auf Betreiben des Reiches versteigert

worden. Damit ist das einzig sichere Beweismittel - Augenschein - beseitigt worden. Es kann jetzt nur noch der Wert der Gegenstände geschätzt werden. Dazu dürfte der A'st, der den echten Wert des Mobiliars kennt, am ehesten in der Lage sein; er hat das bereits sehr sorgfältig getan, wobei er, wie er durchaus glaubwürdig immer wieder versichert, den Wert eher zu niedrig als zu hoch angegeben hat. Keinesfalls beläuft sich der Schaden nur auf die Höhe des Versteigerungserlöses. Es ist bekannt, daß der Versteigerungserlös, insbesondere bei Versteigerungen im Jahre 1941, nur einen Bruchteil des wahren Wertes ausmacht. Der A'st bezieht sich für die Richtigkeit seiner Angaben über den Wert der Gegenstände nochmals auf das

Zeugnis eines gerichtlichen Gutachters,  
hilfsweise auf das

Zeugnis seiner früheren Sekretärin  
Frau Grete Rosenthal  
Berlin N W 87, Elberfelder Straße 25.

Zur Unterstreichung der von dem A'st genannten Werte lasse ich kurze Bemerkungen zu den wichtigsten in der Anlage 1 aufgeführten Gegenständen folgen:

Das Speisezimmer (Nr. 1 der Anlage 1) wurde im Jahre 1926 nach Entwürfen des Innenarchitekten Burchardt von Redelsheimer, Berlin-West, in Rosenholz mit kostbaren Intarsien angefertigt und war z.Zt. der Verpackung völlig neuwertig.

Das dreibeinige Mahagonitischchen (Nr. 3 resp. Nr. 1297 der Versteigerungsliste) wurde für RM 60.- gekauft. Der erzielte Preis von RM 13.- ist viel zu niedrig.

Zu Nr. 4: Der A'st bezahlte für das Ölbild von Steiner (Riviera-Landschaft) RM 300.-, die drei Aquarelle waren RM 100.- wert. Darüber hinaus waren noch Zeichnungen und Radierungen vorhanden.

Auch bei dem Wohnzimmer aus kaukasisch Nußbaum (Nr. 13) handelte es sich um ein modernes, gediegenes Zimmer ohne jede Abnutzung. Es ist im Jahre 1926 von einer alten Möbelfirma in der Kochstraße in Berlin gekauft worden.

Der Kleiderschrank (Nr. 18) war das Hauptstück eines Schlafzimmers, gekauft im Jahre 1923 in der gleichen Möbelfirma in Berlin, Kochstraße.

4

7

7

19  
46

Die Couch (Nr. 86) war noch im Jahre 1939 umgearbeitet worden gegen einen Preis von RM 300.-.

Das Rosenthal-Eßservice war bei der Verpackung komplet (Nr. 47).

Bilder, Bücher wie auch Beleuchtungskörper (Kronen) erzielen in Auktionen stets nur niedrige Preise. Hier steht der Versteigerungserlös in gar keinem Verhältnis zum wahren Wert. ((Bilder (Nr. 4 bzw. Nr. 1302) RM 600.- gegen RM 18.-; 9flammige Bronzekrone (Nr. 9 bzw. 1381) RM 250.- gegen RM 15.-; 60 Bücher, darunter wertvolle Kunstbücher (Nr. 14 bzw. 1328) RM 500.- gegen RM 16.-))

Auch sonst stehen die Versteigerungserlöse in keinem Verhältnis zu dem wahren Wert der Gegenstände:

Anschlußwaschtisch (Nr. 20 resp. 1294) RM 200.- gegen RM 25.-,

14 Obstteller - Berlin - (Nr. 49 bzw. 1343) RM 70.- gegen RM 6.-

Kristall 83 und 77 Gläser und Schalen (Nr. 28-37 und 56) RM 830.- gegen RM 10.-,

12 Fischbestecke mit Auflage (Nr. 57a bzw. 1333) RM 60.- gegen RM 13.-,

1 Rosenthallampe (zusammen mit anderen Lampen) Nr. 8 bzw. 1339 RM 75.- gegen RM 8.50,

12 z.T. sehr wertvolle Moccatassen (Nr. 43 bzw. 1342) RM 100.- gegen RM 12.-,

3 Porzellanschalen, darunter Alt.Meißner-Körbe (Nr. 50 bzw. 1344) RM 160.- gegen RM 6.-,

1 dreiteiliger Kleiderschrank, Mahagoni, in feinsten Ausführung (Nr. 18 bzw. 1366) RM 550.- gegen RM 34.-.

Für den Antragsteller:  
Der Rechtsanwalt:

*[Handwritten signature]*

14,

Löcher  
Li.

1/20=

57.